



Bergtheim



7/2020

& Oberpleichfeld

Jahrgang 41

Kein Amtsblatt

Juli 2020

Gemeinde Bergtheim

Aus dem Gemeinderat

**Protokoll der Gemeinde Bergtheim
über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 001-B-GR-2020
am 4. Mai 2020 in der Willi-Sauer-Halle Bergtheim**

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bauer, Edgar; Burger, Michael; Dietz, Lisa; Endres, Klaus; Faatz, Rudolf; Göbel, Laura; Göbel, Christoph; Hochum, Harald; Keller, Matthias; Königer, Angelika; Peschke, Gudrun; Sauer, Marco; Schäuble, Christoph; Schraut, Christian; Wagner, Peter

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Schlier, Konrad

Geschäftsleitung/Schriftführer: Faulhaber, Andreas

Finanzverwaltung: Mödl, Ruben

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bauer, Christian (Entschuldigt fehlend)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Beschlussfassung über die Art und Zahl der weiteren Bürgermeister/innen
 - a) Wahl des/der 2. Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - b) Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin
4. Festlegung der weiteren Stellvertretung
5. Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Bergtheim
6. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bergtheim
7. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim
8. Fahrzeugleasing durch die Bürgermeister
9. Festlegung der Ausschüsse nach Art und Anzahl der Mitglieder
 - a) Berufung der Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss; Bestimmung des Vorsitzenden und dessen Vertreter des Rechnungsprüfungsausschusses
 - b) Berufung der Mitglieder in den Bau- und Umweltausschuss
10. Besoldung, Arbeitszeit und Urlaub des 1. Bürgermeisters
11. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim
12. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim
13. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld

14. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach
15. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim beim Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe
16. Vorschlag zur Bestellung des 1. Bürgermeisters als Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich

Bürgermeister Schlier eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates

Die Vereidigung des ersten Bürgermeisters kann entfallen, da eine nahtlose Wiederwahl von Herrn Konrad Schlier stattfand.

Sachvortrag: Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (nahtlose Wiederwahl).

Folgende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurden neu in den Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim gewählt:

- Herr Edgar Bauer
- Herr Christian Schraut
- Herr Michael Burger
- Frau Lisa Dietz
- Herr Rudolf Faatz
- Herr Marco Sauer
- Frau Laura Göbel

Die o.g. Mitglieder sprechen – Sammelvereidigung ist möglich – dem 1. Bürgermeister die nach Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebene Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (feierliches Versprechen). Eine Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes als Gemeinderat.

Im Anschluss unterzeichnen die neuen Gemeinderatsmitglieder die Niederschrift und bescheinigen hiermit die Vereidigung.

2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift wurde durch den vorherigen Gemeinderat noch nicht genehmigt. Die öffentliche Niederschrift der Sitzung Nr. 089-B-GR vom 28.04.2020 ist zu genehmigen. Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder können ausnahmsweise von ihrem Recht der zulässigen Stimmenthaltung Gebrauch machen, da im vorliegenden Fall eine „genügende Entschuldigung“ vorliegt (vgl. Art. 48 Abs. 1 S.2 i.V. mit Abs. 2 GO). Jedoch ist auch eine Abstimmung der neuen Gemeinderatsmitglieder möglich (Wahlmöglichkeit). Da die Niederschrift 089-B-GR zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht erstellt war bzw. die Sitzungsladung vor dem 28.04.2020 erfolgte, wurde eine Kopie der öffentlichen Niederschrift mit einem gesonderten Schreiben an die Gemeinderäte im Vorfeld der konstituierenden Sitzung zugesandt.

Beschluss: Die öffentliche Niederschrift der Gemeinderatsitzung Nr. 089-B-GR vom 28.04.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0
3 zulässige Enthaltungen

3. Beschlussfassung über die Art und Zahl der weiteren Bürgermeister/innen

Sachvortrag: Art. 35 Abs. 1 GO sagt aus, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen 2. Bürgermeister wählen muss und einen weiteren (3. Bürgermeister) wählen kann (Organisationshoheit). Der Bayerische Gemeindetag sowie die Verwaltung empfiehlt eine/n weitere/n Bürgermeister/in (3. Bürgermeister) zu wählen. Es müssen getrennte Wahlen durchgeführt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 35 Abs. 1 GO zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen (zweiter und dritter Bürgermeister).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

a) Wahl des/der 2. Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachvortrag: Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 2. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

Person 1: Ruben Mödl
Person 2: (Schriftführer) Andreas Faulhaber

Sodann bittet der 1. Bürgermeister um Wahlvorschläge. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Nicht wählbar sind Gemeinderatsmitglieder die nicht Deutsche i.S. Art. 116 GG sind sowie Gemeinderatsmitglieder die ein Richteramt ausüben.

Folgende wählbaren Wahlvorschläge wurden gemacht:
Frau Angelika Königer

Es gibt keine Bindung an die vorgebrachten Wahlvorschläge. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Es ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Leere Stimmzettel und Neinstimmen sind ungültig. Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel ungültig ist. Haben mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmzahl erhalten, ist die Wahl zu wiederholen. Haben zwei Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet der Losentscheid. Dieses gilt auch für eine evtl. Stichwahl.

Nach Auswertung der Stimmzettel verkündigte Andreas Faulhaber das Wahlergebnis.

Die schriftliche und geheime Wahl brachte folgendes Ergebnis: Abgegeben wurden 15 gültige Stimmzettel. 1 Stimmzettel war ungekennzeichnet und damit ungültig.

Von diesen abgegebenen Stimmen entfielen auf Frau Angelika Königer 15 Stimmen. Somit wurde Frau Angelika Königer zur 2. Bürgermeisterin gewählt. Frau Königer nahm auf Befragen des 1. Bürgermeisters die Wahl zur 2. Bürgermeisterin an. Es wird die schriftliche Annahmeerklärung unterschrieben.

Der Eid entfällt bei nahtloser Wiederwahl als Bürgermeisterin derselben Gemeinde.

b) Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachvortrag: Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

Person 1: Ruben Mödl
Person 2: (Schriftführer) Andreas Faulhaber

Sodann bittet der 1. Bürgermeister um Wahlvorschläge. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.

Folgende wählbaren Wahlvorschläge wurden gemacht:

Herr Christoph Schäuble
Herr Michael Burger

Nach Auswertung der Stimmzettel verkündigte Andreas Faulhaber das Wahlergebnis:

Die schriftliche und geheime Wahl brachte folgendes Ergebnis: Abgegeben wurden 16 gültige Stimmzettel.

Von diesen abgebenden Stimmen entfielen auf

Herrn Christoph Schäuble 9 Stimmen
Herrn Michael Burger 7 Stimmen

Somit wurde Herr Christoph Schäuble zum 3. Bürgermeisterin gewählt. Herr Schäuble nahm auf Befragen des 1. Bürgermeisters die Wahl zum 3. Bürgermeister an. Es wird die schriftliche Annahmeerklärung unterschrieben.

Anschließend legte der 3. Bürgermeister den Eid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab.

Wortlaut: „Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten (so wahr mir Gott helfe).“

4. Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachvortrag: Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kann der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO weitere Stellvertreter und deren Reihenfolge bestimmen. Erforderlich ist ein einfacher Beschluss, also keine Wahl. Es besteht keine Pflicht zur Festlegung weiterer Stellvertreter, jedoch ist es ratsam, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Bergtheim zu sichern.

Gerade die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass eine Festlegung weiterer Stellvertreter sinnvoll ist. Sind alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die Organisationshoheit eröffnet es dem Gemeinderat, eine namentliche Festlegung der Reihenfolge für die weitere Stellvertretung festzulegen. Ebenso ist eine andere Regelung (z.B. dienstältester Gemeinderat) denkbar. Die Stellvertretung und deren Reihenfolge wird in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim unter „weitere Bürgermeisterinnen und weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretungen, Aufgaben“ aufgeführt.

Ausgeschlossen von der Stellvertretung sind berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder und Richter. Nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, können das Amt übertragen bekommen.

Beschluss: Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO eine weitere Stellvertretung. Die weitere Stellvertretung soll durch den dienstältesten Gemeinderat in absteigender Reihenfolge erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

5. Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Bergtheim

Sachvortrag: Den Gemeinderäten wurde die aktuell noch gültige Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zugesandt. Da die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zukünftig in der Entschädigungssatzung geregelt werden soll, ist künftig eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts nicht mehr notwendig. Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters bleibt „Beamter auf Zeit“ (Art. 34 Abs. 2, 4 GO). Es besteht kein Regelungsbedarf. Die Ausschüsse sollen zukünftig -sofern gewünscht- in der Geschäftsordnung geregelt und festgehalten werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Bergtheim. Die Satzung ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Protokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

6. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bergtheim

Sachvortrag: Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bergtheim (Entschädigungssatzung) zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Entschädigungssatzung werden erläutert.

Insbesondere werden folgende Punkte besprochen:

- die Betragshöhe des in § 3 geregelten Zuschusses für ein mobiles Endgerät bzw. IT-Pauschale
- die Höhe des Sitzungsgeldes (§ 1 Abs. 2)

Das Sitzungsgeld soll mit 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses beibehalten werden. Beim Zuschuss für ein mobiles Endgerät/IT-Pauschale soll die Variante 2 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 € in die Entschädigungssatzung aufgenommen werden. Der Zuschuss ist an die Teilnahme am Ratsinformationssystem gebunden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bergtheim in der vorgelegten Fassung. Die Satzung soll rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft treten und wird als Anlage 2 Bestandteil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

7. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim

Sachvortrag: Der Einladung wurde jedem Gemeinderat die aktuell gültige Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim in Kopie beigelegt. Ebenso wurde eine Kopie der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bereitgestellt.

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemein-

deordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind natürlich die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der Gemeinde, der Umfang der von der Gemeinde selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister bzw. bei der VGem-Mitgliedsgemeinde der Gemeinschaftsvorsitzende steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. Geschäftsordnungsautonomie beinhaltet.

In der Vergangenheit hat die vom Bay. Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen. Das Innenministerium hat aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen. Die amtliche Mustergeschäftsordnung wurde zu den Kommunalwahlen 1996 nicht mehr fortgeschrieben. Im Gegenteil, sie wurde mit Bekanntmachung vom 04.03.1997 (AllMBl. S. 268) endgültig aufgehoben.

Der Bayerische Gemeindetag hat es deshalb als seine Aufgabe angesehen, das Muster einer Geschäftsordnung fortzuentwickeln. Auf der Grundlage eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. Fachleuten der Verwaltung hat er auch 2020 wieder ein überarbeitetes Muster zur Verfügung gestellt, welches als Grundlage für die neue Geschäftsordnung dienen soll.

Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode muss also der neue Gemeinderat eine neue Geschäftsordnung erlassen. Er kann zwar durch ausdrücklichen Beschluss oder auch stillschweigend die Geschäftsordnung aus der abgelaufenen Wahlperiode übernehmen, jedoch wird der Erlass einer neuen Geschäftsordnung empfohlen. Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig.

Sinnvoll ist es, die bisherige geltende Geschäftsordnung als neue Geschäftsordnung zu beschließen. Die „endgültige Geschäftsordnung“ sollte nicht in der konstituierenden Sitzung erlassen werden, vielmehr erst nach einer Auseinandersetzung mit den möglichen Inhalten und ihren Alternativen.

Folgende relevante Punkte der künftigen Geschäftsordnung werden besprochen und einzeln per Beschluss behandelt:

1. Sollen Fraktionen gebildet werden und wenn ja wie viele Mitglieder hat die Mindestgröße?

Beschluss: Es sollen Fraktionen gebildet werden und entsprechend im Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 1:15

abgelehnt

In die Geschäftsordnung soll ein Informationstermin im Vorfeld der jeweiligen Gemeinderatssitzung aufgenommen werden. Bei diesem Termin, welcher am jeweiligen Donnerstag der Vorwoche um 17:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Bergtheim stattfindet, können Vertreter der jeweiligen Parteien dem 1. Bürgermeister Fragen zur kommenden Gemeinderatssitzung stellen um eine bessere Vorbereitung zu gewährleisten. Zunächst soll die Anzahl der Teilnehmer bei diesen Informationsterminen nicht begrenzt werden.

2. Welchen Verfügungsrahmen erhält der erste Bürgermeister in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde (sog. Bewirtschaftungsbefugnis)?

Beschluss: Der Verfügungsrahmen soll anhand der vom Bayerischen Gemeindetag vorgeschlagenen Bruttobeträge und jeweiligen Prozentsätze in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Ausgegangen wird von einem Bruttobetrag in Höhe von 15.000 € anhand des Musters vom Bayerischen Gemeindetag.

Abstimmungsergebnis: 15:1

3. Welche Regelungen zu Form und Frist gelten für die Einladung des Gemeinderates?

Beschluss: Die Ladungsfrist soll wie bisher 5 Tage betragen

Abstimmungsergebnis: 15:1

Beschluss: In der Geschäftsordnung soll Variante 1 „elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems“ Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis: 5:11

abgelehnt

Beschluss: In der Geschäftsordnung soll Variante 2 „Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems“ Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4. Wann ist der regelmäßige Sitzungsbeginn und Sitzungstag?

Beschluss: Der regelmäßige Sitzungstag soll auf Dienstag geändert werden.

Abstimmungsergebnis: 3:13

abgelehnt

Beschluss: Montag soll als regelmäßiger Sitzungstag beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 13:3

Beschluss: Der regelmäßige Sitzungsbeginn soll um 19:30 Uhr sein.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5. In welcher Art ist die Einreichung der Anträge durchzuführen (schriftlich; Alternativ auch elektronisch), welche Einreichungsfrist gilt für die Anträge?

Beschluss: Es soll Variante 2 des Geschäftsordnungsmusters (schriftliche und elektronische Anträge) Berücksichtigung finden. Die Anträge sollen spätestens am 8 Tag vor der Sitzung beim 1. Bürgermeister eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis: 16:0

6. In welcher Form erfolgen Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen?

Beschluss: Die Variante 4 des Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetages soll in die Geschäftsordnung eingearbeitet werden. (Niederlegung zur Einsichtnahme und Anschlag an den Gemeindetafeln).

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss: Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter, soweit sie nicht durch Beschlüsse dieser Gemeinderatssitzung geändert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

8. Fahrzeugleasing durch die Bürgermeister

Sachvortrag: In § 2 Nr. 10 der aktuell gültigen Geschäftsordnung der Gemeinde Bergtheim ist geregelt, dass der Gemeinderat für Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister zuständig ist. Dieses soll auch in der künftigen Geschäftsordnung weiterhin gelten. Um ein Fahrzeug über die Gemeinde Bergtheim leasen zu können, wird ein gesonderter Beschluss vom Gemeinderat benötigt. Alle anfallenden Kosten sollen durch die Bürgermeister übernommen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt zu, dass auch in der Legislaturperiode 2020-2026 die Bürgermeister über die Gemeinde Bergtheim ein Fahrzeug leasen können, welches auf die Gemeinde Bergtheim zugelassen wird. Sämtliche anfallende

lende Kosten sind durch den Leasingnehmer (Bürgermeister) zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

9. Festlegung der Ausschüsse nach Art und Anzahl der Mitglieder

Sachvortrag: Ausschüsse nach Art. 32 Abs. 1, Abs. 2 können als vorberatende oder als beschließende Ausschüsse gebildet werden.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung bzw. in der Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrecht. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen (Art. 33 Abs. 1 GO).

Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Der erste Bürgermeister ist als Ausschussvorsitzender gesetzliches zusätzliches Ausschussmitglied. Der erste Bürgermeister hat nach Art. 33 Abs. 2 GO ein Recht auf die Führung des Vorsitzes und kann daher als Ausschussvorsitzender vom Gemeinderat nicht abberufen werden. Für den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss findet Art. 33 Abs. 2 GO keine Anwendung.

Gem. Art. 103 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). Während Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern verpflichtet sind, einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, steht es Gemeinden mit weniger Einwohnern frei, einen solchen Ausschuss einzurichten. Auch für den freiwillig gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss gelten jedoch die besonderen Vorschriften des Art. 103 Abs. 2 GO. Der Rechnungsprüfungsausschuss muss mit mindestens drei, jedoch höchstens sieben Mitgliedern gebildet werden.

Weitere Ausschüsse können, müssen aber nicht eingerichtet werden.

Die Bezeichnung der Ausschüsse, die Zahl der Mitglieder, der Vorsitzende, die Rechtsstellung und Aufgabengebiete können allein in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Zahl und die Bezeichnung der Ausschüsse liegt im Ermessen des Gemeinderats. Ansehnlich große Gruppierungen des Gemeinderates müssen in den Ausschüssen vertreten sein. Die Ausschussstärke von etwa einem Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder scheint gerechtfertigt.

Der Gemeinderat entscheidet über das Sitzverteilungsverfahren. Mögliche Varianten sind:

Variante 1: Verfahren nach Hare-Niemeyer

Variante 2: Verfahren nach Sainte Lague/Schepers

Variante 3: Verfahren nach d'Hondt

Die Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages ist die Variante 1 nach Hare-Niemeyer, weil hier keine Vergleichsberechnungen erforderlich sind und Über-/Unteraufrundungen ausgeschlossen sind. Es handelt sich um das transparenteste Verfahren.

Ausschussgemeinschaften sind im Gemeinderat Bergtheim aufgrund der Sitzverteilung nicht möglich.

Bei einer Pattsituation bei der Berechnung der Ausschusssitze kann ein Losentscheid oder ein Rückgriff auf die Wäh-

lerstimmen für jeden Ausschuss gesondert vom Gemeinderat festgelegt werden. Die klare Empfehlung wäre hier auf die Wählerstimmen zurückzugreifen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines beschließenden Rechnungsprüfungsausschusses.

Für die Berechnung der Sitzverteilungen findet das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung. Haben Fraktionen oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl am 15.03.2020 auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines beschließenden Bau- und Umweltausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 10; Persönlich beteiligt: 0

Abgelehnt

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines vorberatenden Bau- und Umweltausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 15; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss: Der beschließende Rechnungsprüfungsausschuss soll aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats bestehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 7; Persönlich beteiligt: 0

a) Berufung der Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss; Bestimmung des Vorsitzenden und dessen Vertreter des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachvortrag: Der Gemeinderat hat beschlossen einen aus sieben Mitgliedern bestehenden beschließenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der erste Bürgermeister sollte kein Mitglied/Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses sein. Für die Berechnung des Sitzzuteilungsverfahrens soll das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung finden.

Beschluss: In den Rechnungsprüfungsausschuss werden auf jeweiligen Vorschlag der Parteien berufen:

für die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU):

Edgar Bauer	Stellvertreter: Christian Bauer
Laura Göbel	Stellvertreter: Christoph Göbel
Harald Hochum	Stellvertreter: Christian Schraut
Angelika Königer	Stellvertreter: Matthias Keller

für die Freien Wähler (FW):

Christoph Schäuble	Stellvertreter: Peter Wagner
Marco Sauer	Stellvertreter: Klaus Endres

für das Bündnis 90/Die Grünen:

Michael Burger	Stellvertreter: Rudolf Faatz
----------------	------------------------------

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Edgar Bauer bestimmt. Als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Christoph Schäuble bestimmt.

Es besteht keine persönliche Beteiligung der Mitglieder des Ausschusses bei der Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 2; Persönlich beteiligt: 0

b) Berufung der Mitglieder in den Bau- und Umweltausschuss

Dieser TOP entfällt, da kein Bau- und Umweltausschuss gebildet werden soll.

10. Besoldung, Arbeitszeit und Urlaub des 1. Bürgermeisters

Sachvortrag: Nach Art. 45 Abs. 1 KWBG haben Beamte und Beamtinnen ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des

Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen. Die Einstufung des berufsmäßigen Bürgermeisters in der entsprechenden Besoldungsgruppe ist abhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl.

Gemäß der Anlage 1 (zu Art. 45 Abs. 2) zum KWBG wird bei einer Gemeinde zwischen 3.001 und 5.000 Einwohner der berufsmäßige 1. Bürgermeister in der Endstufe der Besoldungsgruppe A15 eingruppiert (maßgebend zum Stichtag 30.09.2019; Zahlen des Landesamts für Statistik sind ausschlaggebend). Das Besoldungsdienstalter, welches früher für die Einstufung wichtig war, ist im neuen Besoldungsrecht entfallen. Die Dynamisierung der Besoldung erfolgt wie bei den Laufbahn-Beamten.

Arbeitszeit: Das KWBG enthält keine unmittelbaren Regelungen zur Arbeitszeit, aber auch keine Verweisung auf die Arbeitszeitordnung der Beamte (AzO). Eine Regelung fehlt. Die Arbeitszeit eines Bürgermeisters hat sich an eine durchschnittliche Arbeitszeit der Beamten zu orientieren, aber als kommunale Wahlbeamte sind sie bei der Verteilung, Einbringung und von Nachweisen frei.

Urlaub: Für den Urlaubsanspruch gelten im Regelfall die Regelungen der Urlaubsverordnung. Der Familienzuschlag ist im Bayerischen Besoldungsgesetz geregelt.

Die Dienstaufwandentschädigung des hauptamtlichen ersten Bürgermeisters sowie die Entschädigung des zweiten (und dritten) Bürgermeisters wird in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt (Hümmer, Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern, Kommentar, Stand 01.05.2019, Erl. 2.1 zu Art. 54 KWBG). Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Beratung auch persönliche Verhältnisse angesprochen/beraten werden. Auch nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages ist die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vertretbar, Art. 52 Abs. 2 GO.

11. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Sachvortrag: Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO entsprechend (Art. 6 Abs. 2 VGemO). Der Proporz ist zu beachten und abzubilden! Ebenso muss das Sitzzuteilungsverfahren festgelegt werden.

Gemäß der Bekanntgabe des Bay. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung betrug die für die Kommunalwahlen 2020 zugrunde zu legende fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde Bergtheim 3755 Einwohner zum Stand 31.03.2019 (s. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 122 GO)

Zu bestellen sind somit gem. Art. 6 Abs. 2 VGemO fünf Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist. Die Bestellung anderer als von den Parteien vorgeschlagenen Personen ist unzulässig.

Bezüglich der Benennung der Stellvertreter enthält Art. 6 Abs. 2 Satz 3 VGemO eine klare Regelung: Pro Mitglied der

Gemeinschaftsversammlung ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Eine Stellvertreterreihenfolge ist nicht möglich
Beschluss: Es soll für die Berechnung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer angewendet werden.

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim berufen:

1. Bgm. Konrad Schlier	Stellvertreter: Angelika Königer
<i>für die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU):</i>	
Christian Bauer	Stellvertreter: Laura Göbel
Edgar Bauer	Stellvertreter: Christian Schraut
<i>für die Freien Wähler (FW):</i>	
Peter Wagner	Stellvertreter: Marco Sauer
<i>für das Bündnis 90/Die Grünen:</i>	
Rudolf Faatz	Stellvertreter: Michael Burger

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

12. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim

Sachvortrag: Gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG besteht die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden. Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzuberufen. Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Bergtheim betrug zum Stichtag 01.10.2019 130 Verbandsschüler. Zu bestellen sind somit gem. Art. 9 Abs. 3 BaySchFG drei Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist (geborenes Mitglied). Bei der Bestellung gibt es keine Bindung an den Proporz.

Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG regelt, dass für die gekorenen Verbandsräte „jeweils Stellvertreter“ zu bestellen sind. Daher ist die namentliche Bestellung von Stellvertretern für jeden Verbandsrat notwendig. Eine Stellvertreterreihenfolge ist nicht möglich.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bergtheim in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bergtheim bestellt:

1. Bgm. Konrad Schlier	Stellvertreter: Angelika Königer
Christian Schraut	Stellvertreter: Christoph Göbel
Lisa Dietz	Stellvertreter: Michael Burger

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0
GR C. Göbel war an der Abstimmung abwesend

13. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld

Sachvortrag: Gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG besteht die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unter-

pleichfeld aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzuberufen. Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Bergtheim betrug zum Stichtag 01.10.2019 41 Verbandsschüler. Zu bestellen ist somit gem. Art. 9 Abs. 3 BaySchFG ein Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist (geborenes Mitglied). Bei der Bestellung gibt es keine Bindung an den Proporz.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bergtheim in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterpleichfeld vertreten wird.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

14. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach

Sachvortrag: Nach der bestehenden Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach vom 28.11.2013 werden die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister (geborener Verbandsrat) vertreten. Die Mitgliedsgemeinden entsenden durch Beschluss ferner zwei weitere Verbandsräte (gekorene Verbandsräte) in die Verbandsversammlung. Für jeden dieser Verbandsräte ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. (§ 7 I; II, III der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach). Es gibt keine Bindung an den Proporz. Ebenso ist die persönliche Beteiligung ausgeschlossen (Art. 33 Abs. 4 KommZG, Art. 49 Abs. 2 GO).

Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG regelt, dass für die gekorenen Verbandsräte „jeweils Stellvertreter“ zu bestellen sind. Daher ist die namentliche Bestellung von Stellvertretern für jeden Verbandsrat notwendig. Eine Stellvertreterreihenfolge ist nicht möglich.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bergtheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach durch den 1. Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach bestellt:

1. Bgm. Konrad Schlier	Stellvertreter: Angelika Königer
Edgar Bauer	Stellvertreter: Laura Göbel
Klaus Endres	Stellvertreter: Christoph Schäuble

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

15. Bestellung der Vertreter der Gemeinde Bergtheim beim Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Sachvortrag: Nach § 7 Abs. 3 der bestehenden Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe vom 22.11.2015 werden die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister (geborener Verbandsrat) vertreten. Die Mitgliedsgemeinden entsenden durch Beschluss des Gemeinderates je 20.000 cbm jährlicher Wassermenge (maßgebend sind die letzten drei Jahre vor Beginn der Legislaturperiode) je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 2, Abs. 4 der Verbandssatzung).

In den maßgebenden Jahren wurden folgende Wassermengen vom Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe bezogen:

- 2017 28.079 cbm
- 2018 30.815 cbm
- 2019 32.700 cbm

Somit muss neben dem 1. Bürgermeister ein weiterer Verbandsrat in den Verbandsrat bestellt werden. Für jeden dieser Verbandsräte ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

Es gibt keine Bindung an den Proporz. Ebenso ist die persönliche Beteiligung ausgeschlossen (Art. 33 Abs. 4 KommzG, Art. 49 Abs. 2 GO).

Beschluss: Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bergtheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten wird. Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe bestellt:

1. Bgm. Konrad Schlier Stellvertreter: Angelika Königer
Christian Schraut Stellvertreter: Klaus Andres

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

16. Vorschlag zur Bestellung des 1. Bürgermeisters als Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich

Sachvortrag: Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten vorschlagen bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestimmungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Annullerklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung des 1. Bürgermeisters Konrad Schlier gilt zwar gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG weiter, weil er wiedergewählt wurde. Diese neue Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG macht die Wiederbestellung als solche jedoch nicht entbehrlich, sondern soll lediglich bei den wiedergewählten ersten Bürgermeistern die Lücke ab dem 01.05. bis zur konstituierenden Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, schließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den 1. Bürgermeister Konrad Schlier in der Gemeinschaftsversammlung der VGem Bergtheim für die Neubestellung als Standesbeamter mit dem Aufgabenbereich „Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ vorzuschlagen. Der 1. Bürgermeister hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

Sitzungsende: 21:37 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 18.06.2020

Faulhaber, Schriftführer

Schlier, 1. Bürgermeister

Aus der Verwaltung

Müllabfuhr in Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Montag, 06. 07. 2020

Montag, 20. 07. 2020

Biomüllabfuhr in Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Montag, 13. 07. 2020

Montag, 27. 07. 2020

Sammlung: LVP - gelbe DSD-Säcke

Freitag, 10. 07. 2020

Freitag, 24. 07. 2020

Papiersammlung:

Donnerstag, 02. 07. 2020

Donnerstag, 30. 07. 2020

Bekanntmachung Vermessung

An alle Grundstückseigentümer

Sehr geehrter/e Grundstückseigentümer/in,

das von der Gemeinde Bergtheim beauftragte Fachbüro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung aus Veitshöchheim führt **ab dem 22. Juni 2020** im gesamten Gemeindegebiet **Vermessungen der vorhandenen Geschossflächen** durch.

Die Arbeiten beginnen ab diesem Zeitpunkt im Ortsteil Opferbaum, danach folgt der Ortsteil Dipbach und im Anschluss Bergtheim.

Die Vermessungen sind erforderlich, um die Grundlagen für die Kalkulation der zukünftigen Herstellungsbeiträge der Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung zu ermitteln. Darüber hinaus werden diese Unterlagen derzeit auch dringend für die anstehenden Verbesserungsbeiträge für Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde benötigt.

Für diese so genannten Globalberechnungen müssen von allen angeschlossenen und anschließbaren Grundstücken die tatsächlichen Geschossflächen ermittelt werden. Darunter fallen auch Flächen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind und für die deswegen bei der Gemeinde keine Unterlagen vorliegen.

Zum Zweck einer nachvollziehbaren und gerechten Berechnung werden die genauen Maße benötigt. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile,

die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an das Leitungsnetz angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Für diese Vermessungsarbeiten und Bestandserfassungen fallen für die Grundstückseigentümer keinerlei Kosten an.

Im Anschluss an die Vermessungsarbeiten werden die Grundstückseigentümer zu einer **Informationsveranstaltung** eingeladen, bei der sowohl über die Höhe der zukünftigen Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung als auch über die Grundlagen zur Berechnung der beitragspflichtigen Flächen informiert wird.

Mit der schriftlichen Einladung für diese Versammlung erhalten alle Grundstückseigentümer eine Kopie der dann aktuell erfassten Aufmaße über ihre Grundstücks- und Geschossflächen. In anschließenden Anhörterminen wird nochmals Gelegenheit zur Einzelaufklärung gegeben; bei Unklarheiten können erforderlichenfalls Nachmessungen im Beisein der Grundstückseigentümer durchgeführt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den meisten Fällen die Wohngebäude nur von außen vermessen werden; hierzu wird in der Regel nur das Grundstück betreten. Nur wenn maßgebliche Daten, beispielsweise die Fläche des Kellers oder der Ausbauzustand des Dachgeschosses, nicht hinreichend genau von außen ermittelt werden können, ist auch ein Betreten dieser Gebäude erforderlich. Bei Nebengebäuden ist ein Betreten meistens erforderlich, um eventuell vorhandene Anschlüsse an die Wasserversorgungseinrichtung ermitteln zu können.

Bitte gestatten Sie den Vermessern Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden, erteilen Sie die erforderlichen Auskünfte und lassen Sie die Vermessungen zügig durchführen. Die Mitarbeiter des Fachbüros sind mit Vollmachten von der Gemeinde ausgestattet und informieren Sie im Rahmen der Vermessungsarbeiten gerne auch persönlich.

Mit freundlichen Grüßen 1. Bürgermeister, Gemeinde Bergheim

Gemeinde Oberpleichfeld

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Oberpleichfeld über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 002-O-GR am 14. Mai 2020 im Sportheim Oberpleichfeld

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin Rottmann, Martina

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Hammer, Christoph; Hartlieb, Franz-Josef; Klüpfel, Manfred; Schömig, Edmund; Füller, Julia; Habel, Gerhard; Kötzner, Walter; Kötzner, Michael; Michalzik, Jörgen; Pfister, Benedikt; Rebitzer, Michael; Stevens, Bernhard

Schriftführer: Guth-Portain, Steffen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
2. Bekanntmachung von Beschlüssen aus den nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen
Wegfall der Geheimhaltungsgründe
3. Bauanträge
 - a) Isolierte Befreiung; Johannstraße 13; FlrNr.: 760/13
 - b) Errichtung eines Carports hinter der rückwärtigen Baugrenze

4. Kreisverkehr – Sachstand und weiteres Vorgehen
5. Innenentwicklung Kreuzungsbereich/ Seniorenzentrum
6. Zuschussantrag: Kath. öffentl. Bücherei Oberpleichfeld für Medien
7. Rechnungen
8. Informationen

Bürgermeisterin Rottmann eröffnet die Sitzung um 9:30 Uhr. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

Sachvortrag: Da die Niederschrift 001-O-GR-2020 vom 07.05.2020 zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht erstellt war, wird eine Kopie der öffentlichen Niederschrift mit einem gesonderten Schreiben an die Gemeinderäte zugesendet.

Beschluss: Die öffentliche Niederschrift der Gemeinderats-sitzung Nr. 001-O-GR-2020 vom 07.05.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

2. Bekanntmachung von Beschlüssen aus den nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachvortrag: TOP 16 Sitzung 07.05.2020 Festsetzung der Aufwandsentschädigung der 1. Bürgermeisterin

Beschluss: Der Gemeinderat Oberpleichfeld beschließt in Kenntnis des Art. 53 KWBG und in Kenntnis des Sachvortrages der Verwaltung die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin ab dem 1. Mai 2020 auf monatlich 3.210,00 Euro festzusetzen. Diese Entscheidung des Gemeinderates wurde unter Abwägung der bestehenden und künftigen Verhältnisse getroffen, wobei besonders Inhalt und Umfang des Amtes berücksichtigt wurden.

Die 1. Bürgermeisterin ist persönlich beteiligt und hat daher an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Im Anschluss erteilt die 1. Bürgermeisterin ihr Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

TOP 17 Sitzung 07.05.2020 Festsetzung der Dienstaufwands-pauschale für die 1. Bürgermeisterin

Beschluss: Die erste Bürgermeisterin soll für einen von der Verwaltung festgelegten Zeitraum über drei Monate eine Aufzeichnung der dienstlich zurückgelegten Fahrten im Landkreis Würzburg und der direkt benachbarten Landkreise durchführen. Im Anschluss daran wird aus den Aufzeichnungen die entsprechende Fahrtkostenpauschale berechnet und ein erneuter Beschluss hierüber gefasst.

Für die Übergangszeit soll ab dem 01.05.2020 die Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 75,00 € ausbezahlt werden. Dieser Betrag wird im Anschluss mit dem endgültig auszahlenden Betrag aufgerechnet.

Fahrten außerhalb des Landkreises Würzburg und der direkt benachbarten Landkreise können gesondert abgerechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

TOP 18 der Sitzung vom 07.05.2020 Festsetzung der Aufwandsentschädigung des 2. Bürgermeisters

Beschluss: Der Gemeinderat Oberpleichfeld beschließt, dem 2. Bürgermeister eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € zu zahlen. Durch diese Aufwandsentschädigung ist ein Monat Vertretungszeit abgegolten. Für jeden weiteren nachzuweisenden und

zu dokumentierenden vollen Tag der Vertretung erhält der 2. Bürgermeister 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der 1. Bürgermeisterin.

Der 2. Bürgermeister hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Im Anschluss erteilt der 2. Bürgermeister sein Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

TOP 19 der Sitzung vom 07.05.2020 Festsetzung der Dienstaufwandspauschale für den 2. Bürgermeister

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt dem 2. Bürgermeister ab dem 01.05.2020 eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 1/12 der monatlichen Fahrtkostenpauschale der 1. Bürgermeisterin zu zahlen. Bei einer weitergehenden Vertretung der 1. Bürgermeisterin über 30 volle Tage hinaus können die Fahrtkosten gesondert und zusätzlich nach dem BayRKG abgerechnet werden.

Der 2. Bürgermeister hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Im Anschluss erteilt der 2. Bürgermeister sein Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

TOP 20 der Sitzung vom 07.05.2020 Festsetzung der Aufwandsentschädigung des 3. Bürgermeisters

Beschluss: Der Gemeinderat Oberpleichfeld beschließt, dem 3. Bürgermeister eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Für jeden nachzuweisenden und zu dokumentierenden vollen Tag der Vertretung erhält der 3. Bürgermeister 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der 1. Bürgermeisterin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

TOP 21 der Sitzung vom 07.05.2020 Festsetzung der Dienstaufwandspauschale für den 3. Bürgermeister

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dem 3. Bürgermeister ab dem 01.05.2020 Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zu erstatten. Die Fahrtkosten müssen gesondert beantragt und abgerechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

3. Bauanträge

a) *Isolierte Befreiung; Johannstraße 13; FlrNr.: 760/13*

Sachvortrag: Auf der FlrNr.: 760/13; Johannstraße 13 sollen auf der Grenze zum Nachbarn L-Steine zur Abstützung der Garageneinfahrt gesetzt werden.

Das Vorhaben ist grds. verfahrensfrei, liegt jedoch außerhalb des festgelegten Baufensters.

Es war deshalb ein Antrag auf isolierte Befreiung zu stellen. In der näheren Umgebung wurden zur Abstützung ebenfalls Mauern errichtet. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist dem Antrag aus Sicht der Verwaltung zuzustimmen.

Der Sachverhalt wurde im Rahmen des Art. 37 Abs. 3 GO durch die Erste Bürgermeisterin genehmigt. Das Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Würzburg abgesprochen.

b) *Errichtung eines Carports hinter der rückwärtigen Baugrenze*

Sachvortrag: Dieser Top wurde bereits als TOP 02 A in der Sitzung am 12.03.2020 behandelt.

„Der Antragsteller möchte auf der FlrNr.: 886/10 ein Carport errichten.“

Das Vorhaben war in seinem Bauplan bereits genehmigt und wurde bislang noch nicht errichtet. Dieser Carport soll weiter hinten errichtet werden, um im Eingangsbereich des Gebäudes die Licht- und Sichtverhältnisse zu erhalten.

Das Vorhaben ist grds. verfahrensfrei, da das Carport lediglich eine Fläche von 49qm einnimmt und nur 2,70m hoch werden soll.

Da es hinter der rückwärtigen Baugrenze errichtet werden soll, ist ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan „Seligenstädter Marterl“ zu stellen.

Es erfolgte kein Beschluss.

Der GR regte an:

1. Die Nachbarunterschriften sind durch die Bauherren einzuholen.
2. Die bestehenden Bauten im Baugebiet „Seligenstadter Marterl“, die hinter der rückwärtigen Baugrenze errichtet wurden, sollen daraufhin überprüft werden, ob diese rechtmäßig errichtet wurden.“

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 12.03.2020

Die Unterschriften wurden durch die Nachbarn (Sebastianiweg 11; FlrNr.: 886/11) geleistet.

Die Angelegenheit wurde durch die Erste Bürgermeisterin gem. Art. 37 Abs. 3 GO entschieden, da auf Grund des Infektionsschutzes keine GR-Sitzungen stattfinden konnten.

Die Verwaltung weist rein deklaratorisch darauf hin, dass im Gebiet Seligenstadter Marterl bereits mehrere gleichlautende Anträge durch den Gemeinderat genehmigt wurden.

4. Kreisverkehr - Sachstand und weiteres Vorgehen

Sachvortrag: In Absprache mit der Regierung von Unterfranken, dem Staatlichen Bauamt und dem IB Röschert haben wir bezüglich des Kreisverkehrs Oberpleichfeld folgende Vorgehensweise bzw. folgenden Zeitplan vereinbart:

• Abriss Gebäude:

- Ausschreibung schnellstmöglich mit Vorlage des Submissionsergebnisses an die RvU bis zum 30.04.2020
- Ausführungszeitraum ab dem 13.07.2020
- Fertigstellung bis 30.09.2020

• Bau Kreisverkehr:

- Ausschreibung bis 30.06.2020
- Submissionsergebnis bis spätestens 30.09.2020 an RvU
- Ausführungszeitraum ab 01.03.2021

Zu dieser Entscheidung sind wir auf Grund der augenblicklichen Lage mit der Virusproblematik mit den einhergehenden Problemstellungen gelangt.

- Behinderungsanzeigen Unternehmen
- Keine Jour Fixe möglich bzw. durch die oberste Baubehörde dem Staatlichen Bauämtern untersagt
- Nicht absehbarer Zeitraum der Pandemie

Sobald ein **Ausschreibungsentwurf** für den Bau des Kreisverkehrs erstellt wurde – Ziel ist Ende Juni 2020 – wird dieser dem Staatlichen Bauamt zur Durchsicht zur Verfügung gestellt.

Änderungen werden bis Ende Juli 2020 eingearbeitet und dann ausgeschrieben.

- Submission 17.08.2020
- Prüfung der Submissionsergebnisse bis 31.08.2020
- Übermittlung der Submissionsergebnisse an RvU 01.09.2020

Die Umleitungsstrecke wurde mit IB Röschert, Polizei, Landratsamt; Staatlichem Bauamt am 15.04.2020 begangen und festgelegt.

Im gesamten Bereich der Umleitungsstrecke wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h gelten. Dazu werden in der Straße „Obere Strassacker“ drei Bodenschwellen im Kurvenbereich verbaut.

Die „Herrngasse“ und der Verbindungsweg zwischen „Neubaustraße“ und „Am Klettenberg“ werden zudem als Einbahnstraße mit beidseitigem Halteverbot angeordnet.

Die Bauverwaltung erläutert die Umleitungsstrecke im Detail. Pläne wurden zur Verfügung gestellt.

5. Innenentwicklung Kreuzungsbereich/ Seniorenzentrum

Sachvortrag: Im Rahmen der Innenentwicklung wurden bereits Vorschläge zur Umgestaltung des Kreuzungsbereichs KrWü3/ KrWü5 durch den ehemaligen Gemeinderat und die Bauverwaltung beraten und durch das Büro Arc.Grün ausgearbeitet.

Die Vorsitzende berichtet über den Sachstand der Ankaufgespräche FlrNr.: 352/1.

Der letzte Beschluss des Gemeinderats, nochmals eine Bürgerversammlung zur Thematik abzuhalten ist derzeit auf Grund SARS-Cov 2 nicht möglich (vgl. Beschluss vom 6.2.2020; Top 2; im Anhang). Dieser sollte innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

Über das weitere Vorgehen wird folgendes beraten:

1. Es soll auf jeden Fall eine Bürgerbeteiligung geben. Dazu sollen die Bürger dazu ermutigt werden, am Gestaltungsprozess mitzuwirken, im Rahmen eines „Workshops“. Es soll dazu
 - a) eine öffentliche Bekanntmachung;
 - b) Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage;
 - c) Veröffentlichung im Gemeindeblatt;
 - d) direktes Ansprechen von Interessierten durch die Bürgermeister
 - e) Verteilung von Flyern
2. Sollten die Räumlichkeiten in Oberpleichfeld auf Grund der Anzahl der Bürger im Rahmen der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Staatlichen Vorgaben nicht ausreichend sein, soll die Gemeinde Bergtheim angefragt werden, ob eine Anmietung der Mehrzweckhalle möglich ist.

6. Zuschussantrag:

Kath. öffentl. Bücherei Oberpleichfeld für Medien

Sachvortrag: Mit Schreiben vom 09.03.2020 bittet die kath. öffentlichen Bücherei Oberpleichfeld um den jährlichen Zuschuss zur Anschaffung neuer Medien.

Seit vielen Jahren beteiligt sich die Gemeinde Oberpleichfeld an derartigen jährlichen Anschaffungen mit 500,00 €.

Die Verwaltung schlägt vor für die laufende Amtsperiode des Gemeinderates einen Grundsatzbeschluss für die Bezuschussung zu fassen und dem Träger der öffentlichen Bücherei, nach Vorlage des Berichts des Vorjahres, ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt wird.

Die Vorsitzende verliest den Jahresbericht der katholischen, öffentlichen Bücherei Oberpleichfeld.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 € an die kath. öffentliche Bücherei für die Jahre 2020 – 2025 zu, sofern der Jahresbericht der Gemeinde Oberpleichfeld vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

7. Rechnungen

Es lagen keine Rechnungen zur Genehmigung vor.

8. Informationen

- Termin Bauausschuss-Sitzung soll am 28.05.2020; 17.00 Uhr erfolgen.
- Termine GR-Sitzungen 2020 werden wie folgt festgelegt:

28.05.20	18.06.20	16.07.20	13.08.20
17.09.20	15.10.20	12.11.20	10.12.20
- Am 28.05.2020 wird eine Vorstellung der „Deutschen Glasfaser“ im Gemeinderat erfolgen.
- Klausur zur Geschäftsordnung erfolgt im Sportheim Oberpleichfeld unter Leitung von Herrn Hans Fiederling (ehemaliger Bürgermeister Waldbrunn) am:
29.05.20 ab 17:00 Uhr und 30.05.20 ab 09:00 Uhr
Angedacht sind jeweils 3 Stunden

- Bürger-App: Die Vorsitzende soll den Gemeinderat über die Entwicklung der App auf dem Laufenden halten.
- Einladungen zu Sitzungen erfolgen künftig per Email. Ein GRM ist von der Regelung ausgenommen und wird weiterhin per Brief geladen.

Es folgt eine 5-minütige Pause.

Sitzungsende: 20:55 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 18.06.2020

Guth-Portain, Schriftführer

Rottmann, 1. Bürgermeisterin

Aus der Verwaltung

Müllabfuhr in Oberpleichfeld

Dienstag, 07.07.2020

Dienstag, 21.07.2020

Biomüllabfuhr in Oberpleichfeld

Dienstag, 14.07.2020

Dienstag, 28.07.2020

Sammlung: LVP - gelbe DSD-Säcke

Freitag, 03.07.2020

Freitag, 17.07.2020

Papiersammlung:

Donnerstag, 09.07.2020

Allgemeines

Ferienpass Landkreis Würzburg 2020

Gültigkeit: Fr., 24. Juli bis Mo., 7. September 2020

Kosten: 5,00 €

Verantwortlich: Amt für Jugend und Familie Würzburg/
Kommunale Jugendarbeit

Was bietet der Ferienpass?

- viele Gutscheine, Vergünstigungen, Sommerferienprogramme, kostenlose und ermäßigte Eintritte für zum Beispiel Kletterwaldbesuche, Schwimmbadeintritte, Freizeitparks, Museen und vieles mehr.
- Sommerferienprogramm für den Landkreis Würzburg wie zum Beispiel Reitferien, Kreativangebote, Englischkurse, Computerkurse und weitere spannende Angebote.

Für wen gilt der Ferienpass?

- Ferienprogramm während der Sommerferien vom 24. Juli bis 7. September 2020.
- Für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Würzburg ab 6 Jahren sowie Kinder und Jugendliche, die ihre Ferien im Landkreis Würzburg verbringen.
- Auch in diesem Jahr können Schüler und Auszubildende (Nachweis erforderlich) im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres den Ferienpass erhalten.
- Der Ferienpass wird Ende Juli über die Gemeinden im Landkreis ausgegeben.
- Der Ferienpass ist nicht übertragbar und nur mit eingeklebtem Lichtbild gültig. Das Lichtbild muss beim Kauf des Ferienpasses vorgelegt werden.
- Achtung! Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO vom 25.5.2018) weisen wir darauf hin, dass die bei der Ferienpassausgabe erhobenen Daten (Name + Geburtsdatum) an das Kreisjugendamt Würzburg weitergeleitet werden.

Corona und der Ferienpass

Gerade in diesem Jahr sollen für Ferienpassbesitzer wieder zahlreiche Angebote gemacht werden. Das geht aber nur,

wenn sich alle an die bekannten Regeln halten. Noch ist nicht klar, wie die Situation in den großen Sommerferien sein wird. Viele Programmpunkte werden nur mit vorheriger Anmeldung angeboten, also lest das Angebot eurer Wahl ganz genau durch und meldet euch gegebenenfalls an.

Es kann durchaus sein, dass das eine oder andere Angebot nicht stattfindet oder kurzfristig geändert wird. Daher vorher unbedingt auf die Homepage des jeweiligen Veranstalters schauen oder anrufen!

Wie bekomme ich einen Ferienpass?

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Ferienpass (und ggf. die Sommerferienkarte) kostenlos ausgegeben werden:
 - ab dem dritten Kind einer Familie, sofern der Ferienpass vom ersten und zweiten Kind käuflich erworben wurde
 - Kinder von Arbeitslosengeld II-/Sozialhilfe-Empfängern
 - Kinder von Asylbewerbern
 - arbeitslose Jugendliche
 - behinderte Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres)
 - Kinder in Pflegefamilien
 - Kinder und Heranwachsende mit begründetem Bedarf durch den Allgemeinen Sozialdienst
 - Kinder von Wohngeld- und Lastenzuschuss-Empfängern
 - Anspruchsberechtigte ab 18 Jahren müssen einen eigenen Nachweis vorlegen.
- Die Sommerferienkarte:
Wenn du für die Ferien eine Fahrkarte möchtest, kannst du dich auf www.vvm-info.de informieren. Die Sommerferienkarte ist an allen Verkaufsstellen des VVM erhältlich. Zur Benutzung der Sommerferienkarte benötigst du eine Stammkarte.

Schöne Ferien wünschen euch Luzie und Georg von Erpelburg

Ferienpass-Ausgabe in Bergtheim

Der Ferienpass kann **ab dem 16. Juli 2020** im Rathaus, Bergtheim während der Öffnungszeiten erworben werden.

Der Ferienpass ist nur mit eingeklebtem und von der Gemeinde gestempeltem Lichtbild gültig! Bitte daher unbedingt ein Lichtbild mitbringen!

Kontakt: Aktuelle Informationen, Veranstaltungskalender und Sommerferienprogramm 2020 sind zu finden unter www.jugend-landkreis-wue.de; Landratsamt Würzburg, Amt für Jugend und Familie - Kommunale Jugendarbeit, Friesstr. 5, 97074 Würzburg, Mail: ferienpass@lra-wue.bayern.de
Fr. Jungmann (0931/8003-2524), Fr. Handke (0931/8003-5828), Hr. Junghans (0931/8003-5823)

Landkreis Würzburg

jetzt auch auf Facebook und Instagram aktiv

Würzburg Soziale Medien dienen längst nicht mehr nur der reinen Unterhaltung, sondern auch der Informationsgewinnung. Um Bürgerinnen und Bürger unmittelbar erreichen zu können, nutzen auch Behörden verstärkt die Sozialen Kanäle. Seit dem 2. Juni 2020 ist der Landkreis Würzburg ebenfalls auf Facebook sowie auf Instagram vertreten.

„Bleiben Sie auf dem Laufenden über das, was im Landratsamt, im Kommunalunternehmen und in unserem schönen Landkreis passiert“, lädt Landrat Thomas Eberth in seinem Video-Post zum Auftakt ein. Ihm ist es wichtig, das Landratsamt als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger zu bewerben und den Landkreis mit seinen 52 Gemeinden zu präsentieren. „Wissenswertes, Ausflugstipps, kleine Rätsel und schöne Bilder dürfen nicht fehlen“, ergänzt Kathrin Klotzbach, die den Auftritt in den Sozialen Medien vorbereitet hat. „Wir wollen den Menschen weltweit zeigen, was unser Amt und der Landkreis alles zu bieten haben“, so Landrat Eberth.

„Uns ist ein schneller und direkter Draht zu den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Anliegen wichtig“, so der Landrat. „Natürlich informieren wir auch weiterhin wie gewohnt auf unserer Homepage und in Pressemitteilungen über Aktuelles aus unserem Landkreis und stehen im Landratsamt als Ansprechpartner zur Verfügung“.

Die Auftritte des Landkreises in den Sozialen Medien finden Sie unter <https://www.facebook.com/landkreiswue/> oder <https://www.instagram.com/landkreiswuerzburg/>

Corona-App herunterladen und Pandemie unter Kontrolle halten

Würzburg Seit 16.6. steht die neue Corona-Warn-App der Bundesregierung zum Herunterladen bereit. Landrat Thomas Eberth wirbt gemeinsam mit Eva-Maria Löffler, Leiterin des Katastrophenschutzes am Landratsamt Würzburg und Paul Justice, Geschäftsführer des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg dafür, die Warn-App zu nutzen. „Diese App ist ein Baustein, der dabei helfen kann, Infektionsketten schneller zu erkennen und nachzuerfolgen. So kann die Warn-App eine wichtige Stütze im Kampf gegen das Virus werden. Das funktioniert nur, wenn möglichst viele Menschen die App nutzen“, betont Landrat Eberth und wirbt dafür, sich die App herunterzuladen.

Gerade jetzt, wo viele Corona-bedingte Einschränkungen auch in Bayern wegfallen, könne die Warn-App dabei unterstützen, Infektionsrisiken zu minimieren, betont auch Eva-Maria Löffler. „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen und in den Blaublichtorganisationen haben bisher großartige Arbeit geleistet, um die Pandemie in unserer Region möglichst gut zu bewältigen. Jeder, der die Warn-App nutzt, kann dazu beitragen, dass dieses gute Ergebnis auch anhält“, erklärt Paul Justice.



Sie werben für die Nutzung der Corona-Warn-App, um die Pandemie weiterhin gut kontrollieren zu können: Landrat Thomas Eberth (r.), Eva-Maria Löffler, Leiterin des Katastrophenschutzes am Landratsamt Würzburg und Paul Justice, Geschäftsführer des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg.

Die August-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinden Bergtheim & Oberpleichfeld erscheint voraussichtlich am 28. Juli 2020.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 16. Juli 2020.

Das Mitteilungsblatt der VGem Bergtheim und der Gemeinden Bergtheim und Oberpleichfeld erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Es ist kein Amtsblatt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Verantwortlich: für den redakt. Text der VGm. Bergtheim
Andreas Faulhaber, Geschäftsstellenleiter

für den allgemeinen Textteil

Thomas Stuckenbrok, Rosis Offsetdruck

Druck & Verlag: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 99114

MIT ABSTAND DIE BESTE ENTSORGUNG

Bitte beachten Sie für Ihren Besuch auf unseren Wertstoffhöfen die derzeitigen Zusatzregeln:



- **Abfälle** müssen **zerlegt und vorsortiert** angeliefert werden. Besonders große oder unsortierte Anlieferungen können abgewiesen werden.
- Anlieferungen werden blockweise und mit einer **begrenzten Anliefererzahl** abgefertigt.
- Das **Wertstoffhofpersonal darf** beim Entladen der Wertstoffe **nicht behilflich sein**.
- Der **Mindestabstand von 1,50 Meter** ist durchgängig einzuhalten.
- Anlieferungen sind soweit möglich nur durch **eine Person** zu tätigen.
- Das **Fahrzeug** darf während eventueller **Wartezeiten nicht verlassen** werden.
- Zum Schutz aller sind **Mund-Nasen-Bedeckungen** während des gesamten Entsorgungsvorgangs verpflichtend zu tragen.

Wir danken für Ihre Unterstützung!



Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
Abfallwirtschaftsbetrieb | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Tel. & Fax 0931 / 6156 400 | info@team-orange.info
www.team-orange.info | Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr



ALLES PASST GENAU

Wir finden für dich zwar nicht die passenden Schuhe,
aber dafür die passende Fahrkarte.

Komm einfach zu uns in die Juliuspromenade 40 - 44
in Würzburg und lass Dich beraten.

BERATUNG | TICKETVERKAUF

apg-info.de

APG
Der Landkreis-Bus

KU